

UmwRG-Novelle | PSM-Verkaufsstopps ohne behördliche Prüfung beenden

Stellungnahme des Industrieverbands Agrar e. V., Februar 2026

Pflanzenschutzverbote durch NGO-Widersprüche ohne Behördenprüfung

Aktuell können Umweltorganisationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz den Verkauf und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zulassung durch einen Widerspruch zunächst stoppen, selbst wenn die zuständige Behörde (BVL) die Widersprüche nach inhaltlicher Prüfung am Ende zurückweist. Das liegt daran, dass die Widersprüche eine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Folge: Enorme wirtschaftliche Schäden für Industrie und landwirtschaftliche Betriebe, denen ohnehin die Pflanzenschutzmittel ausgehen. Umweltverbände nutzen zunehmend dieses Instrument zur Verzögerung oder Verhinderung zugelassener Produkte – teilweise ohne substanziale Begründung. Das untergräbt die Akzeptanz dieses wichtigen Instruments und führt zu zusätzlichem Aufwand beim BVL. Die Behörde muss über die Anträge auf Sofortvollzug in jedem Einzelfall zeitnah entscheiden, was enorme Ressourcen bindet. Mit einer Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes wie in dem Lösungsvorschlag unten aufgezeigt, könnte die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen PSM-Zulassungen aufgehoben werden.

Die Hintergründe und aktuelles Verfahren zur Novellierung des UmwRG:

Der Koalitionsvertrag sieht eine ambitionierte Reform vor:

„Wir überprüfen das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auf über Europarecht hinausgehende Punkte, die wir anpassen werden. Wir streben eine Fokussierung auf unmittelbare Betroffenheit bei Klage- und Beteiligungsrechten an.“ (S. 42)

„Das Verbandsklagerecht vor Verwaltungsgerichten werden wir reformieren, straffen und auf die tatsächliche Betroffenheit ausrichten. Wir werden es bis auf das europarechtliche Mindestmaß absenken und durch Initiativen der Bundesregierung auf eine weitere internationale Reduzierung hinwirken.“ (S. 66)

Der ursprüngliche BMUKN-Entwurf vom Juli 2025 sah lediglich rechtspflegerische Anpassungen vor. Der Kabinettsbeschluss wurde im letzten Jahr, aufgrund anhaltender Unions-Forderungen (siehe zuletzt CSU-Seeon Klausur) nach einer inhaltlichen Reform, immer wieder verschoben. Neben der bereits im Referentenentwurf vorgesehenen Rechtspflege, wurde sich auf den letzten Metern auf Verbesserungen bei Infrastrukturprojekten verständigt. Diese können nun nicht mehr so einfach durch NGO-Klagen verzögert werden. Konkret wurde das Gesetz am 21. Januar vom Kabinett mit folgenden materiellen Änderungen auf den Weg gebracht:

- Einschränkung der aufschiebenden Wirkung für bestimmte Infrastrukturbereiche, PSM sind nicht erfasst
- Strengere Anerkennung von Umweltverbänden zur Begrenzung der anerkannten Umweltvereinigungen
- Verschärftete Beweis- und Darlegungslasten für Umweltverbände bei Widersprüchen und Klagen auf Grundlage des UmwRG

IVA-Lösungsvorschlag zur Aufhebung der aufschiebenden Wirkung für Pflanzenschutzmittel:

Wir wollen nicht die Rechte der Umweltverbände einschränken, sondern sofortige Verkaufsstopps ohne eine behördliche Prüfung verhindern. Analog zu den Infrastrukturprojekten fordern wir eine Ausnahme für Pflanzenschutzmittel. Konkret kann die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen durch einen umformulierten § 7 Abs. 6 abgeschafft werden:

„§ 7 Abs. 6

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen über Infrastrukturprojekte nach § 1 Absatz 1 und Absatz 1a sowie gegen Entscheidungen über Pflanzenschutzmittelzulassungen nach § 1a Nr. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Mit dieser Ergänzung würde der Gesetzgeber einen ausgewogenen Rechtsrahmen schaffen: Er wahrt einerseits den EU-weit gebotenen Rechtsschutz für anerkannte Umweltverbände – und sichert gleichzeitig die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen. Diese Regelung wäre ein klares Signal, dass Deutschland hohe Umweltstandards mit wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität vereint und sich außerdem zum Bürokratieabbau bekennt.

Frankfurt, den 05.02.2026